Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Handel Schweiz
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Andreas Steffes +41 61 228 90 30 asteffes@handel-schweiz.com
Adresse / Indirizzo	Handel Schweiz Postfach 656 , Güterstrasse 78 CH - 4010 Basel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 haben Sie uns zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Ausführungsverordnungen der neuen Swissness-Gesetzgebung eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen..

Als Dachverband des Schweizer Handels und damit als Vertreter von rund 3‘700 Handelsunternehmen vertritt Handel Schweiz eine liberale Ordnungspolitik ohne helvetische Sonderzüge. Für die Aussenwirtschaftspolitik bedeutet dies die Integration der schweizerischen Wirtschaft in Europa und in der Welt. Wir stehen ein für die Öffnung der Schweizer Grenzen für Güter, Dienstleistungen, Personen und Kapital mit gleichwertigem Zugang zu den Auslandsmärkten sowie für die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse. Handel Schweiz setzt sich vehement für den freien Handel und Wettbewerb ein und bekämpft die Einführung und Aufrechterhaltung von technischen Handelshemmnissen.

Zunächst weisen wir darauf hin, dass die Vorlage Schweizer Produkte quasi dem internationalen Wettbewerb entzieht. Die Erfahrungen (z.B. bei der Öffnung des Schweizer Käsemarktes) haben aber gezeigt, dass dieser Wettbewerb erhebliche Auswirkungen auf die Produktionsqualität und Produktivität der Branche hat. Dies gilt es bei der indirekten Bevorzugung von Schweizer Rohstoffen und Zutaten gegenüber denen aus dem Ausland zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Swissnessvorlage als generell kritisch an.

Wir akzeptieren aber, dass die neue Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV) zentrale Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat und unterstützen im Grundsatz die Vorlage.

Verschiedene Anliegen der Nahrungsmittelindustrie wurden in die neue Verordnung aufgenommen. **Insgesamt ist der unterbreitete Vorschlag jedoch nicht praxistauglich.**

Unsere Ansicht begründen wir wie folgt:

1) **Marktfremd, investitions- und innovationshemmend:** Die Vorschläge zur konkreten Umsetzung sind marktfremd, investitions- und innovationshemmend. So werden die Nahrungsmittelhersteller nicht bereit sein, Details seiner Rezepturen seinen Kunden zu vorzulegen oder seine Rezeptur bzw. seine spezifischen Rohstoffspezifikationen im Anhang einer Bundesverordnung offen zu legen (Art 4 Abs. 2 Bst. c und Art. 8).

2) **Kontraproduktiv für Schweizer Landwirtschaft:** Kann die Schweizer Nahrungsmittelindustrie aufgrund zu hoch angesetzter Anforderungen die Swissness nicht erfüllen, ist damit zu rechnen, dass sie auch auf die übrigen Rohstoffe aus dem Inland verzichtet wird. Verliererin wird die Schweizer Landwirtschaft sein, da die Nachfrage nach einheimischen Agrarprodukten sinkt.

3) **Konsumenteninteressen müssen hinten anstehen:** Es kann nicht sein, dass Branchenverbände und Bundesämter darüber entscheiden, ob ein in der Schweiz vorliegender Rohstoff oder eine Zutat den Qualitätsanforderungen der Nahrungsmittelhersteller genügt oder nicht. Dies wäre der Tod der

Swissness, da nicht mehr die Rohstoff- und Produktqualität oberste Priorität geniesst, sondern rein die Schweizer Herkunft, auch im Falle einer minderwertigen Qualität.

4) **Doppelspurigkeiten:** Die vorgeschlagenen Verfahren zur Festlegung von ausnahmeberechtigten Rohstoffen und Zutaten sind unnötig und stehen konträr zur Selbstkontrolle und zur im neuen MSchG eingeführten Beweislastumkehr (Art. 51 nMSchG). Der Benutzer einer Herkunftsangabe muss im Klagefall beweisen, dass diese zutreffend ist. Der Täuschungsschutz wird zudem über die Schweizerische Lebensmittelgesetzgebung sichergestellt.

Dringendsten Handlungsbedarf sehen wir bei folgenden Punkten:

- **Differenzierung zwischen Naturprodukten und Rohstoffen und Zutaten:** Die Nahrungsmittelindustrie verwendet i.d.R. Rohstoffe und Zutaten und nicht Naturprodukte. Diverse Artikel der Verordnung sind dementsprechend anzupassen.
- **Listen in den Verordnungsanhängen überarbeiten:** Liste A im Anhang 1 und die Liste im Anhang 2 können in einer einzigen Positivliste über Rohstoffe ab einem Selbstversorgungsgrad von mehr als 20% zusammengefasst werden. Nicht auf der Liste enthaltene Rohstoffe fliessen nicht in die Berechnungen. Liste B und C im Anhang 1 müssen gestrichen werden.
- **Streichung von Art. 8:** Es kann nicht sein, dass Aussenstehende (Branchenverbände, Bundesamt) über die „richtige“ Rohstoffqualität für ein spezifisches Produkt der Nahrungsmittelindustrie entscheiden. Die vorgesehene Offenlegung von spezifischen Rohstoffspezifikationen in einer öffentlichen Bundesverordnung ist praxisfremd und eine Utopie.

Zu den drei weiteren Verordnungen haben wir keine Bemerkungen. Unsere detaillierten Anpassungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln finden Sie auf den folgenden Seiten.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen

Freundliche Grüsse
Handel Schweiz

Kaspar Engeli
Direktor

Andreas Steffes
Sekretär

Basel, 14. Oktober 2014

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 2 Bst. c	*weitere direkte ~~und indirekte~~ Hinweise auf die Schweizerische Herkunft.*	Der Begriff „indirekte Hinweise“ ist zu breit, unklar und schafft neue Rechtsunsicherheit. So würde es beispielsweise über das Ziel der Swissness-Regulierung hinausschiessen, wenn die Bewerbung einer Dachmarke oder Herstellermarke mit der Herkunftsangabe „Schweiz“ (z.B. Schweizer Fahne oder Matterhorn in einem Werbefilm zur Marke) dazu führen würde, dass sämtliche Lebensmittel, die vom Inhaber der entsprechenden Marke vertrieben werden, den Anforderungen von Art. 48 nMSchG entsprechen müssten
zusätzlicher neuer Art. 4 Abs. 2	***Erfüllt eine zusammengesetzte Zutat die Voraussetzungen der Herkunftsangabe „Schweiz“, so gilt sie für die Berechnung des Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe nach Art. 48b Absatz 2 MSchG als schweizerischer Rohstoff.***	Der Artikel in der vorgeschlagenen Form ist in der Praxis nicht umsetzbar. Zusammengesetzte Zutaten aus stark verarbeiteten Naturprodukten durchlaufen häufig mehrere Herstellschritte in verschiedenen Verarbeitungsunternehmen. Eine Berechnung aufgrund der einzelnen Rohstoffbestandteile dürfte deshalb bereits am Geheimhaltungsinteresse der Lieferanten und Unterlieferanten und an deren entsprechend mangelnden Bereitschaft zur Offenlegung aller Rezeptdetails inklusive genauer Mengenangaben scheitern.
Art. 4 Abs. 2	*Von der Berechnung ausgeschlossen werden ~~Naturprodukte, die~~:*	Es muss eine Differenzierung zwischen Naturprodukte einerseits, und Rohstoffen und Zutaten andererseits vorgenommen werden. Die Nahrungsmittelindustrie verwendet in der Regel nicht Naturprodukte in ihren Rezepturen, sondern Rohstoffe und Zutaten. Im revidierten Markenschutzgesetz ist richtigerweise durchgehend von Rohstoffen in Zusammenhang mit Lebensmitteln die Rede.
Art. 4 Abs. 2 Bst. a	***Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe, die*** *aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können ~~(Anhang 1 Teil A);~~**.***	Hier macht die Bezeichnung „Naturprodukte“ Sinn. Es braucht jedoch die Ergänzung *„… und daraus hergestellte Rohstoffe, …“*. Den Verweis auf Anhang 1 Teil A braucht es nicht. Die entsprechende Liste ist zu streichen und mit Anhang B in eine Positivliste zusammenzuführen. Zu nennen sind nur noch Naturprodukte, bei denen ein Selbstversorgungsgrad von mehr als 20% vorliegt. Die Vollständigkeit einer umfassenden Aufzählung aller potentiellen Naturprodukte ist nicht überprüfbar.
Art. 4 Abs. 2 Bst. b	***Naturprodukte, Rohstoffe und Zutaten, die*** *temporär aufgrund*	Nicht nur bei Naturprodukten, sondern auch bei Rohstoffen und Zutaten, kann eine temporäre Mangellage auftreten, so zum Beispiel bei einem unerwarteten Ausfall einer Verarbeitungsan-

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten ~~wie Ernteausfall~~ nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können ~~(Anhang 1 Teil B);~~.	lage. Anhang 1 Teil B ist zu streichen. Siehe dazu unter Art. 7.
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	***Naturprodukten, Rohstoffe und Zutaten, die*** *in der Schweiz gemäss den erforderlichen* ***Spezifikationen*** *~~technischen Anforderungen~~ für einen bestimmten Verwendungszweck nicht* ***in den erforderlichen Mengen erhältlich sind*** *~~produziert werden können (Anhang 1 Teil C)~~.*	Die Ausnahme muss für alle Naturprodukte, Rohstoffe und Zutaten gelten, die in der notwendigen Qualität und Menge (einheitliche Qualität über die gesamte Losgrösse) nicht in der Schweiz für die Nahrungsmittelhersteller erhältlich sind. Ob bei Rohstoffen bzw. Zutaten das ursprüngliche Naturprodukte in der Schweiz durch die Landwirtschaft produziert werden kann oder nicht, ist nicht entscheidend. Wenn aber die für das Endprodukte benötigte Qualität des Halbfabrikates (Sorte, Verarbeitungstechnik, ...) in der benötigten Menge in der Schweiz nicht erhältlich ist, braucht es eine Ausnahme. Anhang 1 Teil C ist zu streichen. Siehe dazu unter Art. 8.
Art. 4 Abs. 4	***Festlegung bestimmter Produktkategorien, für die der Ausschluss von Wasser gilt. Für die übrigen Produktekategorien soll Wasser in die Berechnungen miteinbezogen werden, insbesondere bei Nassprodukten, bei denen der Rohstoff „Wasser“ im Endprodukt enthalten bleibt.***	Es braucht hier eine Differenzierung. Wasser, das in der Rezeptur zwingend benötigt wird und im Produkt enthalten bleibt (ist bei Nassprodukten wie den Milchprodukten der Fall), muss eingerechnet werden können, unabhängig davon, ob es sich um Mineral- oder Quellwasser handelt. Es kann aber nachvollzogen werden, dass dies nicht generell für alle Lebensmittel gelten kann, insbesondre dann, wenn zugegebenes Wasser im Produktionsprozess aus dem Endprodukt entschwindet (siehe Brotbeispiel des BLW) oder importierte Konzentrate mit der Zugabe von Wasser „eingebürgert“ werden (z.B. Fruchtsäfte).
Art. 4 Abs. 5	*Einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) können bei der Berechnung* ***in jedem Fall*** *vernachlässigt werden, wenn sie:*	Mit dem Zusatz „in jedem Fall“ ist klarzustellen, dass die Bagatellklausel Vorrang hat vor allen anderen Bestimmungen (insbesondere auch gegenüber dem 100%-Kriterium bei der Milch).

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 5 Bst. b	*gewichtsmässig vernachlässigbar sind**, das heisst pro Zutat weniger als 3 Prozent und zusammen weniger als 10 Prozent des gesamten Rohstoffgewichts ausmachen.***	In der Beratung des nMSchG wurde den Mitgliedern der beiden Rechtskommissionen gemäss unseren Kenntnissen eine sog. Bagatellklausel von 10% angekündigt, d.h. die letzten 10% der Rohstoffe wären nicht in die Berechnungen geflossen. Nun findet man dazu jedoch nichts im Verordnungsentwurf. Zudem braucht es aus unserer Sicht eine klare und verlässliche Definition von Bagatellzutaten.
Art. 4 Abs. 6	*streichen*	Der Grund Sonderbehandlung von Milch ist nicht einleuchtend. Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.
Art. 5 Abs. 1	*…, wenn sie nach Artikel **4** ~~5~~ Absätze 2 und 3 von der Berechnung ausgeschlossen sind.*	Hier handelt es sich wahrscheinlich um einen falschen Verweis.
Art. 5 Abs. 2	*Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres **pro Produktgruppe oder pro Produkt** erfolgen.*	Die Abstellung der Berechnung auf den durchschnittlichen Warenflüssen wird sehr begrüsst. Es soll den Unternehmen überlassen werden, ob sie das pro Produktgruppe oder pro Produkt umsetzen.
Art. 6 Abs. 1	*Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren ~~Naturprodukten~~ **Zutaten** zusammen, so ~~gelten~~ **gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werden, wenn die Anforderungen** ~~die Prozentsätze~~ nach Art. 48b Abs. 2 MSchG **erfüllt sind**.*	Dieser Artikel ist in der Praxis so nicht umsetzbar und muss angepasst werden. Kein Lieferant wird bereits sein, seinen Kunden seine detaillierten Rezepturen vorzulegen. Siehe auch Bemerkungen zu neuem Art. 4 Abs. 2.
Art. 6 Abs. 3	**streichen**	Es gibt zahlreiche weitere Beispiele, bei denen gemäss dem Vorschlag des HASLV wertbestimmende Inhaltsstoffe aus Schweizer Herkunft nicht mehr ausgelobt werden könnten. Gerade im Milchbereich gibt es verschiedene Lebensmittel, die Käse oder Milchprodukte aus der Schweiz enthalten, auch wenn das für das Lebensmittel insgesamt die Schweizer Herkunft nicht ausgelobt werden kann (z.B. Sandwich mit Schweizer Käse). Dies wäre aus Sicht des „Swissness“-Gedankens kontraproduktiv.
Art. 7 Abs. 1	**ersatzlos streichen**	Die Liste A im Anhang 1 soll mit Anhang 2 zu einer Positivliste zusammengeführt werden.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2	**streichen und durch noch zu definierendes Meldeverfahren ersetzen**	Das vorgeschlagene System nicht praxistauglich und marktfremd. Im Bedarfsfall müssen Ausnahmen rasch und unbürokratisch möglich sein. Wir schlagen vor, dass zusammen mit dem Bauernverband und der Fial ein unkompliziertes Meldeverfahren ausgearbeitet wird.
Art. 8	**ersatzlos streichen**	Das vorgeschlagene System ist nicht praxistauglich, unternehmensfeindlich und läuft der Schweizerischen Qualitätsstrategie entgegen. Es kann nicht sein, dass letztlichen Branchenverbände und Bundesämter darüber entscheiden, ob ein in der Schweiz vorliegender Rohstoff oder eine Zutat den Qualitätsanforderungen der Nahrungsmittelhersteller genügt oder nicht. Dies wäre der Tod der Swissness, da nicht mehr die Rohstoff- und Produktqualität oberste Priorität geniesst, sondern rein die Schweizer Herkunft, auch im Falle einer minderwertigen Qualität. Die vorgesehene Offenlegung von spezifischen Rohstoffspezifikationen in einer Bundesverordnung ist eine Utopie.
Art. 9		Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Berechnungsmethode des massgebenden Selbstversorgungsgrades („Inlandproduktion/Inlandverbrauch inkl. Exportbedarf“) begrüssen wir. Mengen, die über den aktiven Veredelungsverkehr in die Schweiz gelangen, müssen zwingend miteingerechnet werden, da sie eine erhebliche Teilgrösse des inländischen Gesamtbedarfes von Detailhandle <u>und</u> Industrie darstellen.
Art. 10		Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Anpassungsfrist von 12 Monaten bei Verordnungsanpassungen teilweise sehr knapp sein kann, so z.B. für das Aufbrauchen vorgedruckter Verpackungen. Bei Naturprodukten, die aufgrund natürlicher grosser Ernteschwankungen immer wieder die Selbstversorgungsgradstufe wechseln, würde ein längere Anpassungsfrist ebenfalls Sinn machen.
Art. 11	*Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung* ***vermarktet*** *~~hergestellt~~ wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 [2 Jahre ab Inkrafttreten] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht,* ***hergestellt und*** *in den Verkehr gebracht werden.*	Es braucht eine echte Übergangsfrist, nicht nur eine Abverkaufsfrist. Einerseits benötigt die allenfalls notwendige Umstellung auf inländische Rohstoffe – wenn sie dann verfügbar sind - mehr als 1 Jahr (Lieferantensuche, Testproduktionen, Technologieanpassungen, Kontraktverhandlungen), anderseits sollen auch vorhandene Lagerbestände an vorgedruckten Verpackungen noch aufgebraucht werden können.
Art. 12	*Diese Verordnung tritt am* ***1. Januar 2017*** *in Kraft.*	Das geplante Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wird von uns unterstützt.
Anhang 1	**Liste Teil A mit Liste aus Anhang 2 zu einer einzigen Positivliste verschmelzen**	Begründungen siehe oben

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Liste Teil B streichen und durch noch zu definierendes Meldeverfahren ablösen **Liste Teil C streichen**	
Anhang 2	**Liste Anhang 2 mit Liste Teil A Anhang 1 zu einer einzigen Positivliste verschmelzen** **Liste überarbeiten und detaillierte ausgestalten**	Die Liste in Anhang 2 ist zu wenig detailliert und unvollständig. Die in der Liste enthaltenen Einträge unterscheiden in der Regel nur zwischen verschiedenen Pflanzenarten (Äpfel, Birnen, Kirschen, etc.), jedoch nicht zwischen verschiedenen Sorten (Boskop, Golden, Gravensteiner Äpfel).
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
		keine Bemerkungen
WSchV / OPAP / OPSP		
		keine Bemerkungen